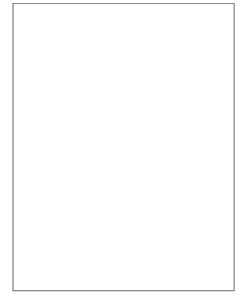


Olaf Thomas Opelt

Siegener Straße 24

08523 Plauen/V.

Bundvfd.de



Wann greift eine Mutter an?

Olaf Thomas Opelt, Siegener Str. 24, 08523 Plauen

Wenn es um Ihre Kinder geht!

Sei Wehrhaft Deutschland!

maledictus,

qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und

Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

OB/VO/KI-OTO 01/18

28.01.2018

**B e t r i f f t: Offener Brief VORAB per E-POST**

Es wird darauf hingewiesen/ sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden/ so ist dies kein Anerkenntnis dieser/ sondern ein Hinweis darauf/ wie bei Geltung jener zu verfahren wäre. Auf die sich bezogenen Gesetze/ wird aufmerksam gemacht/ daß es sich hier um rechtsstaatlich geltenden Gesetze in Deutschland und nicht die nach 1990 durch die Angestellten der BRD verfälschten „Gesetze“ handelt.

**Offener Brief**

**Sehr geehrte Herrn Voßkuhle und Kirchhof,**

## **ich schreibe Sie in Ihrer Tätigkeit als Präsident bzw. 2. Präsident des obersten bundesrepublikanischen Gerichts an**

Wollen Sie Daniel unter den Laven sein?

Mitnichten bestreite ich das Dasein der BRD und des Bundesverfassungsgerichts, eigentlich Grundgesetzgericht. Dazu sind beide Gebilde viel zu gegenwärtig und spürbar.

Ich bestreite aber beider Gebilde rechtliches und insbesondere völkerrechtliches Dasein.

Schauen wir doch zuerst einmal, worauf sich Ihr Gericht gründet, an.

Carlo Schmid, Mitglied des Parlamentarischen Rats, äußerte sich am [08.09.1948](#) vor diesem Rat folgend:

**„Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen. Wir haben keinen Staat zu errichten**

*Wir haben etwas zu schaffen, das uns die Möglichkeit gibt, gewisser Verhältnisse Herr zu werden, besser Herr zu werden, als wir das bisher konnten. Auch ein Staatsfragment muß eine Organisation haben, die geeignet ist, den praktischen Bedürfnissen der inneren Ordnung eines Gebietes gerecht zu werden.“*

In diesem Zitat ist im Grunde genommen die ganze Situation der BRD aufgezeigt.

Aber wollen wir kurz und knapp dieses Zitat hintergründen, in dem wir die „vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grund“ ziehen. Da wäre der erste Teil der Wurzel aus der Entscheidung Ihres Gerichts vom [23.10.1951 über den sog. „Südweststreit“ 2VG 1/51](#)

*„2. Das Bundesverfassungsgericht hat, wo immer Streitgegenstand die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes mit dem Grundgesetz ist - sei es in einem Verfahren nach § 13 Nr. 6, sei es in einem Verfahren nach § 13 Nr. 7 BVerfGG - die Gültigkeit des ganzen Gesetzes und jeder einzelnen seiner Bestimmungen unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, auch soweit sie etwa von den Beteiligten nicht geltend gemacht worden sind. Das ergibt sich aus § 78 BVerfGG.“*

Gehen wir zum zweiten teil der Wurzel, der Entscheidung zum Petersberger Abkommen vom [29.07.1952 Ihres Gerichts:2BvE 3/51](#):

**„3. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet ausschließlich im innerstaatlichen Bereich und kann nicht über die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrages entscheiden.“**

Nun schauen wir auf den dritten Teil der Wurzel, die Entscheidung Ihres Gerichts zum KPD-Verbot vom [17.08.1956 1BvB 2/51](#).

*„Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde vielmehr nur für den vom Grundgesetz zeitlich und sachlich beherrschten Raum wirken.“*

Und nun um die ganze Übung nicht unnötig hinauszutreiben, schauen wir uns den vierten Teil der Wurzel, die Entscheidung Ihres Gerichts zum Grundlagenvertrag vom [31.07.1973](#) an, denn hier steht klar geschrieben, worauf wir später ein klein wenig ausführlicher kommen:

*„Sie [die BRD] beschränkt **staatsrechtlich** ihre Hoheitsgewalt auf den "Geltungsbereich des Grundgesetzes"“*

Das war jetzt ein Sprung in unbekanntes Wasser. Also erkunden wir dazu, wohin wir gesprungen sind.

Ihr höchstes bundesrepublikanisches Gericht nennt sich Bundesverfassungsgericht, gründet sich aber auf das Grundgesetz **für** die BRD, insbesondere den Art. 92.

Aus dem obigen Zitat von Carlo Schmid ist aber zu erfahren, daß der Parlamentarische Rat keine Verfassung zu schaffen hatte, sondern ein **Staatsfragment** neu zu organisieren.

Deshalb nannte der Rat das Werk nicht Verfassung, sondern Grundgesetz.

Dieses Grundgesetz wurde dementsprechend auch nicht vom Volk des damaligen Staatsfragments (bedeutet die drei westlichen Besatzungszonen) in Kraft gesetzt, sondern nach erfolgreicher Ausarbeitung am 12.05.1949 von den westlichen Besatzungsmächten genehmigt und dann von ausgesuchten Bevollmächtigten am 23.05.1949 durch Veröffentlichung im BGBl. I in Kraft gesetzt.

Die mit dem Grundgesetz organisierte Verwaltung trat aber mit dem sog. [Tag 1](#) am 07.09.1949 in Kraft, nachdem der 1. Bundestag gewählt war und seine Arbeit aufgenommen hat.

Die daraus entstandene Regierung erließ dann das Bundesverfassungsgerichtsgesetz am 12.03.1951. Das Gericht trat zusammen und erließ denkwürdige Entscheidungen, wie z. B. die erste Wurzel, in dem es sich selbst aufgibt- alle bundesrepublikanischen Gesetze, die vor diesem Gericht beanstandet werden, in seiner Gänze auf Gültigkeit zu prüfen.

Bis 1990 wurde aber das Wahlgesetz nicht beanstandet bzw. angezweifelt.

Das Wahlgesetz der Bundesrepublik wurde am 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) für den 2. Bundestag durch die Regierung erlassen und wurde dann durch das Wahlgesetz für den 3. Bundestag am 07.05.1956 ersetzt.

Diese Wahlgesetze sind auf Listen-/Verhältnisauswahl aufgebaut. Listen- und Verhältnisauswahl sind aber mittelbar und daher nach Art. 28 & 38 GG nicht zugelassen. Aber wie sagt man so schön, wo kein Kläger, da kein Richter, denn Ihr Gericht wird nur nach Anrufung tätig.

Hier gibt es aber noch ein weiteres Problem bei der Wurzelbehandlung.

Das 1. Wahlgesetz, also das Gesetz für die Wahl des 1. Bundestages wurde noch vom Parlamentarischen Rat erarbeitet, wobei dieses bereits nicht den Artikeln 28 & 38 GG entsprach, obwohl das GG am 23.5.1949 in Kraft gesetzt wurde. Und hier ist der Faden, den die Maus nicht beißen kann.

So heißt es in der Überschrift zum [Wahlgesetz vom 15.06.1949](#) folgend:

*„Auf Grund der mit Schreiben der Militärgouverneure vom 13. Juni 1949 erfolgten Anordnung über das vom Parlamentarischen Rat am 10. Mai 1949 beschlossene Wahlgesetz verkünden wir hiermit dieses Gesetz mit den von den Militärgouverneuren mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949 vorgenommenen Änderungen wie folgt: ....“*

Diese Formel, die dem ersten Wahlgesetz vorangestellt ist, verdeutlicht klar, daß das eigentlich grundgesetzwidrige Wahlgesetz nur auf Anordnung der Westbesatzungsmächte in kraft gesetzt werden konnte, obwohl hochdotierte Politiker der westlichen Länder mit ihre Unterschrift das Gesetz vermeintlich in kraft gesetzt haben.

Und genau hier kommen wir zum zweiten Teil der Wurzel, dem nach wie vor gültigen Besatzungsrecht, das ein Teil des Völkerrechts ist.

Über das Ihr Gericht, das 3 x G, wie oben beim Petersberger Abkommen aufgezeigt, nicht zu entscheiden hat, auch aufgrund des Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, das in den Analen [des BGBl. von 1990 Teil II Seite 1274ff.](#) und zur nochmaligen Erinnerung 1994 BGBl. II S. 40ff. eingestellt wurde.

Ein Verbot hingegen innerdeutsches Recht auf Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht zu prüfen, ist dem 3 x G nicht auferlegt worden.

Und deshalb kommen wir gleich zum dritten Teil der Wurzel, die klare Darstellung des Rahmens der Rechtsgültigkeit Ihres Gerichts und entsprechend auch der BRiD. Nämlich der Geltungsbereich des Grundgesetzes, der im Art. 23 klar dargestellt wurde und heute noch im [Art. 144 GG](#) auf diesen verwiesen wird. Daß dieser Art. 23 GG am 17.07.1990 durch die drei westlichen Besatzer aufgehoben wurde, mag vielleicht strittig sein, obwohl dies klar aus der Rede des letzten [DDR-Außenministers Meckel zur entsprechenden Pressekonferenz in Paris](#) hervorgeht. Spätestens aber wurde der Art. 23 GG am 23.09.1990 durch Veröffentlichung des sog. Einigungsvertrages aufgehoben. Und die entsprechenden weiteren Zusammenhänge wurden Ihnen im Jahr 2013 in einer [Beweisführung zur rechtlichen Nichtigkeit des sog. 2+4 Vertrages und im zuge dessen des Einigungsvertrages](#) zugestellt-

Das Staatsfragment, das BRD genannt wurde und nach Dr. jur. Giese in seinem Kommentar zum Bonner Grundgesetz aus dem Jahr 1949 ganz einfach Bundesrepublik **in** Deutschland genannt wurde. Er führte zur Fragwürdigkeit des Grundgesetzes auch folgend aus: „S. 3 *Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.*“

Und weiter

Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen

Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Hier ist klar darauf hingewiesen, daß das GG am 23.05.1949 in kraft getreten ist, die BRD aber selbst erst am „Tag 1“ also dem 07.09.1949.

Das zeigt deutlich, daß das GG kein positives, sondern überpositives Recht ist.

Und das war gleich der dritte Teil der Wurzel, nämlich der rechtlichen Zuständigkeit Ihres Gerichts im zeitlich und sachlichen Rahmen des Grundgesetzes und gehen gleich mit diesem zeitlich und sachlichen Rahmen auf den vierten Teil der Wurzel, das Staatsfragment des deutschen Staates, in dem die BRD die staatsrechtliche Verwaltung nah HLKO Art. 43 sicherzustellen hatte. Klar ist aufgezeigt in der Entscheidung zum Grundlagenvertrag, daß die BRiD nur teildentisch mit dem Staatsgebiets des Deutschen Reichs ist, was gleichzeitig auch auf die Staatsangehörigen zutrifft, womit sich dann der Kreis zu Zuständigkeit und des Daseins der BRiD geschlossen hat.

Alles, was nach 1990 von Ihrem Gericht kam, hat diesen geschlossenen Kreis allerhöchstens noch tangiert aber nicht mehr in diesen Kreis eingreifen können. Eingreifen hätte nur können eine tatsächlich volksherrschaftliche Verfassung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das in beiden [Menschenrechts pakten](#) je im Art. 1 verbindlich festgeschrieben ist und strikt nach weiterem verbindlichen Völkerrecht.

So konnte dann die neue Präambel zum GG in Konstantinischer Schenkungs-Art Raum ergreifen, der ihr nicht zusteht.

Das wurde wahrscheinlich durch den damaligen Sprecher der Kanzlerin Merkel im Jahr 2010 bestätigt, indem er

schrieb, daß es [wichtige Männer](#) waren, die sich um den ganzen Vereinigungstaumel kümmerten, letztendlich dabei aber das Volk nichts zu sagen hatte.

Begleitet hat diesen ganzen Taumel von Ihrer Seite aus, der damalige Präsident Herzog, der es sich nicht nehmen ließ in dem [Rechtshandbuch „Unser Recht“ ein Vorwort](#) beizusteuern. Dieser Präsident Herzog war Schüler von Herrn Prof. Dr. Theodor Maunz, der mit seinem Lehrbuch „Deutsches Staatsrecht“ klar in die rechtliche Situation der BRiD einführte.

Man könnte zu der Vermutung kommen, daß Herr Herzog seinen Lehrer nicht gefolgt ist, weil er den wichtigen Männern Folgezuleisten hatte. Denn nach Ihrem [Gerichtsgesetz § 5](#) werden die

Mitglieder Ihres Gerichts durch den Bundestag einerseits und andererseits durch den Bundesrat in die Stellungen gehoben.

Das ist letztendlich Simonie, da sie andersherum als das Wahlgesetz angegriffen wurde, sie dieses nicht auf Rechtsgültigkeit, also mittelbare bzw. unmittelbare Wahlen geprüft haben, sondern im Gegenteil es dazu genutzt wurde in der letzten Bundestagswahl im Jahr 2017 diesen Bundestag auf über 700 Abgeordnete anschwellen zu lassen. Das ist letztendlich die Folge dessen, daß sie nicht berechtigt sind, überpositives Recht, also die besatzungsrechtliche Vorschrift, zum 1. Bundeswahlgesetz aus dem Jahr 1949 zu beanstanden und den Gesetzgeber den Auftrag zu erteilen, diese mittelbare Wahl im Gesetz auf eine unmittelbare Wahl umzustellen.

So geschah es dann auch mit vielen anderen Entscheidungen Ihres Gerichts, die Mithilfe von studierten Juristen so formuliert wurden, daß es Ihnen leicht von der Hand ging, diese entsprechend tagentiös zu bescheiden.

Hier möchte ich nur ganz kurz Ihre Entscheidung zum Rettungsschirm anführen und von dem nach wie vor in Geltung stehenden Schuldenprogramm gar nicht erst zu sprechen.

Weiter anzuführen wäre Ihre schnelle Ablehnung der Beschwerde von VW gegen die [Sonderprüfer](#), die von den sog. Kleinaktionären angerufen wurden. Auch hier haben Sie nicht für VW zu reagieren, da sich die sog. Kleinanleger von Black Rock und anderen Organisationen vertreten lassen und auch die Porsche Familie zu sog. Kleinanlegern gehört, obwohl nach HLKO Art. 55 VW als staatseigene AG treuhänderisch weiterzuführen wäre und sich damit nicht mit Minderheitsanteilen in der Verwaltung des Staatsfragments befinden dürfte.

Da aber das derzeitige Staatsfragment der nach fortgebildetem Völkerrecht im Restkörper des deutschen Staates, der ehemaligen BRD und der auf der Verfassung vom 07.10.1949 rechtlich fortbestehenden staatsrechtlichen Verwaltung der DDR, weiterhin große Mengen an Geld fehlen um die wichtigen Männer bedienen zu können, soll nun die Grundsteuer neu geordnet werden. Wobei die in der DDR noch auf den Einheitswerten von 1935 berechnet werden. Das zeigt auf, daß nach wie vor im Widerspruch zu den Anordnungen des Alliierten Kontrollrats hitlerfaschistisches Recht in Deutschland angewendet wird. Das geschah auch mit dem sog. Rechtsberatungsgesetz bis ins Jahr 2008, in dem man lediglich die Inhalte der Juden betreffend gestrichen hat und es ansonsten bis zum Art. 5 im vollen Maß weitergalt. Gerade der Art. 5:

*„ [Ausführungsvorschriften] (1) Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem Reichsminister der Justiz erlassen. 2Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden. 3) (2) (aufgehoben)“*

hat mich sehr fraglich auf das bundesrepublikanische Recht schauen lassen. Wobei dieses Schauen sich dann auf die Abgabeordnung der BRiD weiter verlegte und ich feststellen mußte, daß diese im grunde nur umgestellt und in vielen Teilen der Reichsabgabeordnung der Hitlerfaschisten ähnlich ist.

Kein Interesse jedoch haben Sie für das [Jammertal](#), in dem sich die Hartz-4-Empfänger befinden, die immer mehr wegen irgendwelcher Unzulänglichkeiten mit Sanktionen zu rechnen haben bis dahin, daß alleinerziehende Mütter mit ihren Kindern ohne Unterstützung, sprich Sozialhilfe/Grundsicherung bleiben und sich dann in schwierigsten familiären Verhältnissen wiederfinden müssen.

Das und vieles andere zum Wohle des Volkes zu verbessern, würde dann aber dem vermeintlichen Staat BRiD so in Unkosten stürzen, daß diese nicht mehr in der Lage wäre, seine Dienstleistungen gegenüber der EU und der Nato zu erfüllen, zumal das mit der sog. Bundeswehr ihrer maroden Technik und niederen Angestellten sowieso schon kaum noch möglich ist.

Dafür aber haben Sie sich jetzt einen Ehrenkodex zugelegt, so daß zumindest solche Unmöglichkeiten der Bereicherung wie es der ehemaligen Angehörigen Ihres Gerichts Frau Hohmann-Dennhardt, die sich innerhalb eines Jahres über 12 Mio. € für fragwürdige Beratungen zuschanzen ließ, nicht mehr zu ermöglichen. Wäre es aber nicht sehr wichtig den Ehrenkodex zu erweitern und mit diesem Ehrenkodex Ihr Gewissen der Wahrheit zu unterstellen und sich nicht hinter dem § 839 BGB zu verstecken, zumal ohne eine verfassungsgemäße Grundlage Ihre Handlung in keiner Weise als fahrlässig zu bezeichnen ist.

Deswegen stelle ich Ihnen jetzt meine Forderungen vor Augen:

1. Ich bitte Sie, diesen offenen Brief als Forderung auf eine persönliche Stellungnahme zu erkennen und sie nicht etwa wie es durch den Präsidenten des BSG geschehen war, als eine unzulässige Anhörungsrüge abzutun.
2. Ich bitte Sie dringend, mir und anderen Menschen endlich zeitnah zur Rechtssicherheit, bedeutet bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Briefes, aufzuzeigen, wann der verfassungsgebende Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk bzw. das gesamte deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, tatsächlich stattgefunden hat und wo dieser im BGBl. festgehalten ist. Diese Forderung ergeht umso mehr ich mich dabei auf die Entscheidung ihres Gerichts vom 30.04.2003 Az: 1PBvU 1/02 beziehe, die gegen die Willkür der Richter Schranken gesetzt hat. Zitat: *“Die Verfahrensgrundrechte, insbesondere Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG, sollen gewährleisten, dass die richterliche Entscheidung willkürfrei durch eine nach objektiven Kriterien bestimmte Instanz auf einer hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage und auf Grund einer unvoreingenommenen rechtlichen Würdigung unter Einbeziehung des Vortrags der Parteien ergeht.“*
3. Sollte es Ihnen nicht möglich sein die Forderung unter 2 zu erfüllen, dann werden Sie hiermit aufgefordert sich dringend für eine volksherrschaftliche Verfassung einzusetzen.

Um meine Forderungen zu bestärken, stelle ich Ihnen die Worte von Arthur Schopenhauer vor Augen:

*„Obwohl oft gesagt worden, daß man der Wahrheit nachspüren soll, auch wo kein Nutzen von ihr abzusehen, weil dieser mittelbar sein und hervortreten kann, wo man ihn nicht erwartet,*

*so find ich hier doch noch hinzuzusetzen, daß man auch ebenso sehr bestrebt sein soll, jeden Irrtum aufzudecken und auszurotten, auch wo kein Schaden von ihm abzusehen, weil auch dieser sehr mittelbar sein und einst hervortreten kann, wo man ihn nicht erwartet. Denn jeder Irrtum trägt ein Gift in seinem Inneren.“*

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: per Einschreiben/Rückschein

Herren Voßkuhle und Kirchhoff am Gericht in Karlsruhe

Per E-Post

- Botschaften von Mitgliedern der Vereinten Nationen in Berlin
- Deutschlandverteiler